

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4820

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

14. Mai 2025

Hinweis zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Folge des erfolgten Diskurses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (Drucksache 20(2834(neu))) wird von Seiten des MJG darauf hingewiesen, dass in der Begründung eine missverständliche Passage enthalten ist.

Auf Seite 5 der heißt es zum vorgeschlagenen neuen § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Landesaufnahmegesetzes:

„Bei der Zuweisungsentscheidung selbst handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Die Entscheidung entfaltet unmittelbare Wirkungen lediglich innerhalb der Verwaltung und hat deshalb keine Außenwirkung. Sie ist ihrem Rechtscharakter nach mit Maßnahmen der Fachaufsicht vergleichbar. Die Zuordnungsentscheidung ist deshalb regelmäßig nicht isoliert rechtlich anfechtbar.“

Damit soll offenbar klargestellt werden, dass eine isolierte Anfechtung der Zuständigkeitszuweisung ausgeschlossen ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus hiesiger fachlicher Sicht bereits aus § 44 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Dagegen erscheint es zweifelhaft, eine Außenwirkung der Zuweisungsentscheidung abzulehnen. Sie stellt kein bloßes Verwaltungsinternum dar, da die Zuständigkeit des Landesamtes auch nach außen, insbesondere im Verhältnis zum Betroffenen und zu anderen Behörden, von Bedeutung ist.

Die zitierte Passage könnte im Rahmen der Auslegung des Landesaufnahmegesetzes zur Ermittlung der gesetzgeberischen Regelungsabsicht herangezogen werden. Um dabei falsche Schlüsse und unnötige rechtliche Folgestreitigkeiten zu vermeiden, könnte der Innen- und Rechtsausschuss etwa in seinem Bericht an das Landtagsplenum eine von der Entwurfsbegründung abweichende Regelungsabsicht manifestieren.

Aus hiesiger fachlicher Sicht – die derjenigen des MSJFSIG entspricht – könnte unter Bezugnahme auf die zitierte Passage etwa folgende alternative Regelungsabsicht zum Ausdruck gebracht werden:

„Bei der Zuweisungsentscheidung selbst handelt es sich um eine Verfahrenshandlung. Sie dient ausschließlich der Vorbereitung einer (abschließenden) Entscheidung und kann nach § 44a VwGO entsprechend nicht gesondert angegriffen werden.“

Mit freundlichem Gruß

gez. Otto Carstens